

Andreas Ruch, Thomas Feltes

Strafvereitelung im Amt und Police Bystander. Warum Sanktionsandrohungen einer positiven Fehlerkultur im Wege stehen können

In dem Beitrag wird die Rolle von Police Bystandern im Umgang mit polizeilichen Fehlverhalten untersucht. Unter Police Bystandern werden hierbei Beamt:innen verstanden, welche Fehlverhalten ihrer Kolleg:innen wahrnehmen und sich mit der Frage konfrontiert sehen, ob sie dieses gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen. Police Bystander können einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer polizeilichen Fehlerkultur liefern. Wie in dem Beitrag herausgearbeitet wird, ist Voraussetzung dafür die Anerkennung sowohl der normativen Bestandteile der *cop culture*, als auch der strafrechtlichen Folgen einer Nicht-Einhaltung des Legalitätsprinzips. Im Ergebnis wird argumentiert, dass die mit dem Legalitätsprinzip verknüpfte Strafandrohung der Strafvereitelung im Amt nicht in jedem Fall der geeignete Weg ist, um polizeiliches Fehlverhalten aufzuarbeiten. Im Gegenteil kann das unnachgiebige Einfordern einer sofortigen Anzeigeerstattung bei polizeilichem Fehlverhalten dazu führen, dass Reflexionsräume verschlossen werden und auf diese Weise eine klandestine Fehlerkultur gefördert wird.

I. Einleitung

Bei fast allen polizeilichen Einsätzen und Maßnahmen sind Beamt:innen anwesend, die nicht selbst aktiv tätig sind, sondern die eine sichernde, abwartende oder beobachtende Rolle einnehmen. Der vorliegende Beitrag thematisiert die Rolle dieser von uns als Police Bystander bezeichneten Beamt:innen und diskutiert die normativen Konflikte, welchen sie sich ausgesetzt sehen. Einerseits sind Police Bystander durch das Legalitätsprinzip bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten dazu verpflichtet, dies gegenüber der:dem Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Praktisch betrifft dies beispielsweise Fälle von menschenfeindlichen Äußerungen in Chatgruppen oder rechtswidrige Formen der Zwangsanwendung gegenüber Bürger:innen. Andererseits ist aus der Polizeiforschung die Wirkungsmacht der informellen Normen einer *cop culture* bekannt. Hierzu wird neben anderen Elementen auch der *blue code of silence* gezählt, welcher um dienstliches Fehlverhalten eine Mauer des Schweigens bildet und es somit einer disziplinar- oder strafrechtlichen Aufarbeitung entzieht.

Wie wir in diesem Beitrag anhand des Phänomens der Police Bystander darlegen werden, müssen auf dem Weg zu einer positiven polizeilichen Fehlerkultur sowohl die normativen Bestandteile der *cop culture*, als auch die strafrechtlichen Folgen einer Nicht-Einhaltung des Legalitätsprinzips in den Blick genommen werden. Nach der in der strafgerichtlichen Praxis vorherrschenden Auslegung machen sich Polizist:innen nämlich nicht nur dann wegen Strafvereitelung im Amt strafbar, wenn sie von Kolleg:innen begangene Straftaten überhaupt nicht zur Anzeige bringen. Einer Sanktionsandrohung sehen sich auch diejenigen Police Bystander ausgesetzt, welche sich erst nach einer Zeit des Abwägens und Reflektierens dazu entschließen, die Straftat einer:eines Kolleg:in zur Anzeige zu bringen. Grund dafür ist die von den Strafgerichten praktizierte Auslegung des Tatbestands der Strafvereitelung im Amt, wonach eine Strafvereitelung bereits dann vorliegen soll, wenn sich die Sanktionierung der:des durch Fehlverhalten auffälligen Kolleg:in um mehrere Tage bis Wochen verzögert.

Für Police Bystander kann es daher naheliegend erscheinen, sich Reflexionsprozessen über Fehlverhalten von Kolleg:innen von vornherein zu versperren und Vorfälle keinesfalls zur Anzeige zu bringen. Anknüpfend an diesen Befund argumentieren wir, dass das Delikt der Strafvereitelung im Amt einer positiven Fehlerkultur innerhalb der Polizei im Wege stehen kann. Die Strafvorschrift, welche eigentlich der Absicherung des Legalitätsprinzips dienen und Amtsträger:innen zum Einschreiten verpflichten soll, bewirkt damit unter Umständen einen gegenteiligen Effekt und verhindert die Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten.

II. Police Bystander und die Mauer des Schweigens

Fehlverhalten innerhalb der Polizei weist verschiedene Facetten auf. Innerhalb der Forschung und zunehmend auch in der öffentlichen und politischen Debatte wird vor allem rechtswidriges Verhalten gegenüber Bürger:innen thematisiert, zum Beispiel in Form nicht (mehr) gerechtfertigter Freiheitsentziehungen oder durch unrechtmäßige Anwendung unmittelbaren Zwangs. Daneben stehen Formen innerdienstlichen Fehlverhaltens, zu denen insbesondere sexuelle Gewalt, frauen- oder queerfeindliche Äußerungen und Handlungen sowie Machtmissbrauch und Mobbing durch Dienstvorgesetzte oder Kolleg:innen zu zählen sind. In nahezu all diesen Situationen gibt es Beamt:innen, die das rechtswidrige oder strafbare Verhalten ihrer Kolleg:innen zwar nicht durch aktives Handeln fördern, dieses aber wahrnehmen und im Anschluss

vor der Frage stehen, ob sie ihre Wahrnehmungen gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

Aus der polizeilichen Praxis heraus wird berichtet, dass sich viele Polizeibeamt:innen nicht trauen, Fehlverhalten von Kolleg:innen zu melden, weil sie intern und extern keine entsprechende Unterstützung erfahren und fürchten, danach im Dienst von Kolleg:innen gemobbt werden (von Dobrowolski, 2022; Schmidt, 2023; Barthel & Puglisi, 2022). Ähnliche Feststellungen lassen sich bezogen auf das polizeiliche Aussageverhalten vor Gericht treffen. Wenn Polizeibeamt:innen dort als Zeug:innen vernommen werden und es um die Rolle von Kolleg:innen bei mutmaßlichen Widerstandshandlungen oder mutmaßlichen Angriffen auf Beamt:innen geht, ist mitunter ein fehlender Aufklärungswille erkennbar. Die Aussagen polizeilicher Zeug:innen sind ungewöhnlich gleichförmig oder sie stehen im Widerspruch zu Wahrnehmungen unbeteiligter Zeug:innen (Hof, 2015; Albrecht, 2016). Ein Detailreichtum der Aussage erstreckt sich dann nur auf eigene Verletzungen, wohingegen Beamt:innen sich auf (vermeintliche) Erinnerungslücken berufen, sobald sie zu ihren Wahrnehmungen und Erkenntnissen in Bezug auf mutmaßliches Fehlverhalten ihrer Kolleg:innen befragt werden (Behr, 2006, S. 92; Theune, 2020, S. 107).

Vorstehende Praxis- und Erfahrungsberichte werfen die Frage auf, aus welchen Gründen Police Bystander bei mutmaßlichem Fehlverhalten von Kolleg:innen untätig bleiben, anstatt den Vorfall gegenüber Dienstvorgesetzten zu melden. Zunächst erscheint es sinnvoll, eine Abgrenzung zur jedenfalls begrifflich naheliegenden Forschung zum Bystander-Effekt und den hierbei herausgearbeiteten Einflussfaktoren zu ziehen. Ob Außenstehende bei Straftaten oder Unglücksfällen eingreifen oder nicht, hängt nach den Ergebnissen der Bystander-Forschung insbesondere von der Zahl weiterer Bystander und auch davon ab, inwieweit sich potentielle Helfer:innen verantwortlich fühlen (Boeger & Lüdmann, 2023, S. 253). Diese Erklärungsansätze lassen sich auf den polizeilichen Bereich nicht oder nur unter Einschränkungen übertragen. Bei Fehlverhalten gegenüber Bürger:innen ist die Zahl weiterer Police Bystander regelmäßig gering und häufig wird es gar keine weiteren Police Bystander geben. Ferner gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen unbeteiligten Außenstehenden im Sinne der Bystander-Forschung und Polizeibeamt:innen. Polizist:innen stehen nicht außerhalb, sondern *in* der Verantwortung, da sie von Gesetzes wegen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verpflichtet und damit

verantwortlich dafür sind, schädigende Ereignisse abzuwenden oder, sofern der Schaden bereits eingetreten ist, Ermittlungen einzuleiten.

Überzeugender ist es, das Untätigsein bei kollegialem Fehlverhalten als Ergebnis einer spezifischen *cop culture* zu interpretieren. Als eine Eigenschaft der polizeilichen Organisations- und Subkultur werden immer wieder der „strong code of solidarity with other police officers“ (Chan, 2003, S. 8–9), die „blue wall of silence“ (Bittner, 1970) und der polizeiliche Korpsgeist (Behr, 2006, S. 91–94) hervorgehoben. Dieser resultiere in einer „Mauer des Schweigens“ und falsch verstandener Kollegialität (Ohlemacher, 1999, S. 28), aus der heraus sich die tendenziell abwartende statt mit einem Einschreiten verbundene Haltung bei dienstlichem Fehlverhalten erklären lasse. Zusätzlich wird mitunter politischer Druck auf die Polizeiführung ausgeübt, interne Probleme keinesfalls nach außen dringen zu lassen und alles daran zu setzen, das Bild einer wohlfunktionierenden, problemlosen und intakten Organisation zu wahren (Feldes & Punch, 2005).

Schließlich ermöglicht es die Komplexität von Polizeiarbeit praktisch jederzeit, Vorfälle und Verantwortung zu verschleiern und Verantwortungsbereiche zu verwässern. Udo Behrendes, viele Jahre in leitender Funktion in der Polizei und zuletzt als Leiter des Leitungsstabs beim Polizeipräsidium Köln tätig, beschreibt dies so: *„Jeder Polizist steht ... ständig in der Gefahr, seine vom staatlichen Gewaltmonopol abgeleitete Macht zu missbrauchen. Der Machtmissbrauch geschieht häufig schleichend, mit unnötig provozierenden Worten und leichten Überdehnungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Häufig finden Machtmissbräuche situativ, im Zuge eskalierender Handlungsabläufe statt, wobei eine an sich erlaubte und sogar notwendige Zwangsanwendung ab einem bestimmten Zeitpunkt überzogen wird“* (Behrendes, 2002). Behrendes betont auch, dass fast jede polizeiliche Überreaktion eine Straftat darstellt und das komplexe strafrechtliche Geflecht *„die dicksten Steine für die Mauer des Schweigens“* liefert. Die Forderung, den überreagierenden Kollegen anzuzeigen, stelle häufig eine psychosoziale Überforderung dar. Und wer nicht sofort handelt, der müsse anschließend schweigen, wenn er sich nicht selbst der Strafverfolgung aussetzen will (Behrendes, 2002).

III. Sanktionsandrohung als Reaktion auf Police Bystander

Das Phänomen von Polizeibeamt:innen als „Bystander“, die bei unrechtmäßiger Anwendung von Gewalt durch Kolleg:innen anwesend sind ohne zu intervenieren, wird

in den letzten Jahren zunehmend diskutiert (Sluiter, 2020; Pelfrey, 2023). Insbesondere in den USA mehren sich Forderungen nach schärferen gesetzlichen Regelungen, um Polizeibeamt:innen zu verpflichten, bei missbräuchlicher Gewaltanwendung ihrer Kolleg:innen einzugreifen (Sluiter 2020; Kaufman, 2023). Die Verschärfung strafrechtlicher Sanktionsandrohungen könnte, so glaubt man, Beamt:innen dazu veranlassen, Fehlverhalten ihrer Kolleg:innen zu unterbinden. Bereits jetzt ist es in den USA möglich, dass Polizeibeamt:innen wegen Unterstützung oder Bystander-Verhaltens bestraft werden können. So wurden alle an der Verhaftung von George Floyd beteiligten Beamten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, und zwar auch diejenigen, die nicht aktiv an der Fixierung beteiligt waren. Der Beamte T., der eine Gruppe von Schaulustigen zurückhielt, wurde wegen Verletzung von Floyds Bürgerrechten und unterlassenen Eingreifens verurteilt (Levenson & Kirkos, 2022). Zusätzlich wurden er sowie weitere Beamte wegen Beihilfe zur Tötung von George Floyd verurteilt. Im Verfahren gegen T. betonte der Richter: „*Yet T. made the conscious decision to aid that dangerous restraint: He actively encouraged the other three officers, and assisted their crime by holding back concerned bystanders*“ (Karnowski, 2023). Das Gericht stellte fest, dass das Zurückhalten von Zuschauern den Tatbestand der Unterstützung einer Straftat erfüllte. Aber auch durch passives Verhalten kann eine Straftat unterstützt werden, wenn der zuschauende Beamte dadurch den Eindruck erweckt, das Verhalten sei in Ordnung und er unterstütze es.

Der gewaltsame Tod von George Floyd in den USA hat auch in Deutschland zu einer verstärkten Aufmerksamkeit für die behördliche und gerichtliche Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten geführt. Sichtbar wird dies anhand der auch in Deutschland zahlreich besuchten Black-Lives-Matter-Demonstrationen (ZEIT ONLINE, 2020) oder auch der Kundgebungen im Zusammenhang mit dem Gerichtsprozess gegen fünf Beamt:innen des Polizeipräsidiums Dortmund wegen der Tötung des 16-jährigen Mouhamed Dramé (Bermúdez, 2023). Auch die zunehmende Dokumentation polizeilicher Einsätze, die Dynamiken innerhalb sozialer Medien sowie die Vernetzung zivilgesellschaftlicher Gruppierungen führen dazu, dass vermeintliches oder tatsächliches polizeiliches Fehlverhalten verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung rückt. Hinzu tritt, dass allgemein ein zunehmendes gesellschaftliches Bewusstsein für strukturelle Ursachen von Rassismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit und anderen Formen der Diskriminierung zu beobachten ist. Bezogen auf den polizeilichen Bereich kommt dies an den immer wiederkehrenden Forderungen nach

einer institutionell unabhängigen Studie zum Ausmaß von Rassismus innerhalb der Polizei zum Ausdruck, zeigt sich aber auch an den Debatten um die Einführung unabhängiger parlamentarischer Polizeibeauftragter und ihrer Kompetenzbereiche (vgl. Ruch, 2024). Es dürfte daher zu erwarten sein, dass künftig auch in Deutschland die Rolle von Police Bystandern stärker als bislang thematisiert wird. Ob der Weg zu einer positiven Fehlerkultur und zu einer Aktivierung des in Police Bystandern verkörperten Potentials allerdings über eine Ausweitung von Strafandrohungen führt, ist jedoch zu bezweifeln. Zu befürchten ist vielmehr, wie im Folgenden unter IV. dargelegt wird, dass die von der Rechtsprechung praktizierte weite Auslegung des Tatbestands der Strafvereitelung im Amt das Untätig-Sein von Police Bystandern fördert.

IV. Strafvereitelung im Amt und Police Bystander

1. Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und Legalitätsprinzip

Bevor die Strafbarkeitsrisiken für Police Bystander im Einzelnen dargelegt werden, ist zunächst auf den Normzweck der Strafvereitelung und speziell der Strafvereitelung im Amt einzugehen. Durch das Delikt der Strafvereitelung soll nach allgemeiner Auffassung die Strafrechtspflege geschützt werden. Gewährleistet werden soll, dass der staatliche Strafanspruch unbeeinträchtigt verwirklicht wird (Fischer, Vor § 257 Rn. 2; Laubenthal, 2019, S. 96–97). Die Strafvereitelung im Amt (§ 258 StGB) ist durch die Amtsträgereigenschaft des zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung berufenen Täters qualifiziert (Cramer, 2021, § 258a Rn. 1). Für Polizeibeamte ergibt sich die Pflicht zur Mitwirkung an dem Strafverfahren aus dem Legalitätsprinzip. Sie sind von Amts wegen gem. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO verpflichtet, beim Verdacht einer Straftat einzuschreiten, das heißt im Wege des ersten Zugriffs selbst Beweise zu sichern oder den Vorgang gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Dies gilt nicht nur infolge einer bei ihnen erstatteten Strafanzeige. Auch eigene Tatsachenwahrnehmungen, durch welche sie Kenntnis vom Anfangsverdacht einer Straftat erlangen, können eine Verfolgungspflicht begründen (Laubenthal, 2019, S. 96).

Das Delikt der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) weist gegenüber der einfachen Strafvereitelung (§ 258 StGB) einen erhöhten Unrechtsgehalt auf, weil durch Verstoß gegen das Legalitätsprinzip zugleich eine der Kernaufgaben der Polizeibehörden, nämlich die Verfolgung von Straftaten, negiert wird. Die Strafnorm des § 258a StGB

lässt sich daher auch als materiellrechtliche Absicherung des Legalitätsprinzips deuten (vgl. Geppert, 1982, S. 143; Cramer, 2021; Laubenthal, 2019, S. 97).

In Fällen von Police Bystandern spielt die Strafvereitelung insbesondere in Form einer Unterlassens-Strafbarkeit eine Rolle. Das Legalitätsprinzip begründet eine Garantenstellung, weshalb schon das bloße Nichtstun nach einer beobachteten mutmaßlichen Straftat einer:ines Kolleg:in den Tatbestand des § 258a StGB erfüllen kann. Die Fallkonstellationen einer Strafvereitelung im Amt sind darüber hinaus denkbar weit gefasst. Nicht nur das bewusste Ignorieren wahrgenommener Verletzungen eines Strafgesetzes oder das Abwimmeln von Anzeigeerstattem stellt eine Missachtung des Legalitätsprinzips dar. Auch das unvertretbare „Umdefinieren“ eines Vorwurfs hin zu einem milder bestraften Delikt kann eine Strafbarkeit begründen (Fischer, § 258a Rn. 4).

2. Police Bystander und Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen

a) Rechtsprechung und herrschende Auffassung im Schrifttum: Gänzliche Vereitelung schon bei Verzögerung auf Zeit

Der Taterfolg der Strafvereitelung besteht in der gänzlichen oder der zum Teil eingetretenen Vereitelung der Bestrafung des Vortäters, im Falle von Police Bystandern also der:des sich im strafrechtlichen Sinne fehlerhaft verhaltenen Kolleg:in. Die teilweise Vereitelung liegt vor, wenn die:der Vortäter:in entgegen dem wahren Sachverhalt zu milde bestraft wird, beispielsweise wegen eines Fahrlässigkeits- statt eines Vorsatzdelikts oder wegen eines Vergehens statt eines Verbrechens (Cramer, 2021, § 258 Rn. 23). Von besonderer Relevanz für den polizeilichen Bereich ist das gänzliche Vereiteln der Bestrafung. Dieses ist unstreitig gegeben, wenn durch die Untätigkeit eines:einer Polizeibeamt:in die Straftat überhaupt nicht mehr geahndet werden kann, zum Beispiel durch Eintritt der Verjährung. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Auffassung in der strafrechtlichen Literatur soll die gänzliche Vereitelung allerdings nicht nur dann vorliegen, wenn eine Strafe endgültig nicht mehr verhängt werden kann. In den Anwendungsbereich der Norm wird auch die Verzögerung des Strafverfahrens „auf geraume Zeit“ mit einbezogen (Hecker, 2019, § 258 Rn. 14).

Die zur Ausdifferenzierung des Begriffs „geraume Zeit“ ergangene Rechtsprechung ist uneinheitlich. Eine Verzögerung von sieben oder zwölf Tagen soll einerseits noch nicht

ausreichen (Kammergericht, 1988; Bundesgerichtshof, 1994), andererseits soll der Tatbestand bereits bei einer Ahndungsverzögerung um zehn Tage erfüllt sein (Oberlandesgericht Stuttgart, 1976). Im Schrifttum wird in Anlehnung an die Unterbrechungsfristen aus § 229 StPO eine tatbestandsrelevante Verzögerung ab einem Zeitraum von drei Wochen angenommen (vgl. Ruhmannseder, 2023, § 258 Rn. 9).

Unabhängig von der uneinheitlichen Konkretisierung des ausreichenden Zeitraums kann festgehalten werden: Rechtsprechung und herrschende Lehre nehmen eine vollendete Strafvereitelung bereits dann ein, wenn die:der Vortäter:in dahingehend bessergestellt worden ist, dass sich die Sanktionierung der von ihr:ihm begangenen Tat jedenfalls für einen Zeitraum von drei Wochen verzögert hat. Begründet wird diese Auslegung mit dem von der Strafnorm bezweckten Schutz der Strafrechtspflege: Je später ein Strafverfahren abgeschlossen werden kann, desto schwieriger und aufwendiger gestaltet sich dessen Durchführung und desto weniger erlangen die mit einer Strafe verbundenen Strafzwecke ihre Wirksamkeit (Hecker, 2019, § 258 Rn. 14).

Kritik an der herrschenden Interpretation der gänzlichen Vereitelung wird von einer – laut Dietmeier „im Vordringen“ (Dietmeier, 2020, § 258 Rn. 24) befindlichen – Gegenauffassung innerhalb der strafrechtlichen Literatur geäußert: Altenhain sieht in der Auslegung der herrschenden Meinung eine „Scheinlösung, weil sie vom Gericht die Feststellung eines hypothetischen Urteilszeitpunkts verlangt, was insbesondere bei Tathandlungen vor oder während des Ermittlungsverfahrens unmöglich ist“ (Altenhain, 2023, § 258, Rn. 52). Hoyer weist darauf hin, dass es auch bei einer rechtsgutbezogenen Betrachtungsweise nicht sachgerecht erscheine, einen Täter bereits für eine Sanktionsverzögerung von drei Wochen zu bestrafen (Hoyer, 2019, § 258 Rn. 14–15). Zudem müsse dann konsequenterweise auch ein:e Richter:in nach § 258a StGB bestraft werden, die:der bei Vorbereitung, Anberaumung und Durchführung der Hauptverhandlung nicht mit der gebotenen Zügigkeit verfährt (Hoyer, 2019, § 258 Rn. 14). Kargl argumentiert, dass durch eine Verfahrensverzögerung lediglich der strafprozessuale Beschleunigungsgrundsatz geschmälert werde (Kargl, 2008, S. 250). Geschütztes Rechtsgut der Strafvereitelung sei aber allein der staatliche Sanktionsanspruch, der durch eine Verfahrensverzögerung nicht beeinträchtigt werde.

b) Police Bystander als taugliche Täter:innen einer Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen

Die mit Blick auf den Wortlaut nicht unbedingt naheliegende Auslegung des Merkmals „vereiteln“ durch Rechtsprechung und die herrschende Auffassung in der Literatur hat zur Folge, dass auch vorläufige und später korrigierte Entscheidungen als tatbestandsmäßige Erfolge in Betracht kommen (Hoyer, 2019, § 258 Rn. 14). Täter:innen einer Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen können daher nicht nur gänzlich untätige Police Bystander sein, welche ihre Kenntnis von einem strafbaren Fehlverhalten innerhalb des Kolleg:innenkreises überhaupt nicht zur Anzeige bringen. Auch wer zwischen kollegialem Zusammenhalt und Legalitätsprinzip abwägt, sich Zeit zum Nachdenken und Reflektieren nimmt und erst nach Ablauf des zuvor beschriebenen Zeitraums von zehn Tagen bis drei Wochen den Vorfall zur Anzeige bringt, läuft Gefahr, zur:zum Tatverdächtigen wegen eines Verstoßes gegen § 258a StGB zu werden.

Zwar gibt es eine Einschränkung: Bezugspunkt der Strafvereitelung ist die Ahndung der Straftat des Vortäters, nicht die Einleitung oder Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen (Fischer, 2024, § 258 Rn. 8). Wer als Police Bystander die polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen verzögert, erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung also erst, wenn die Vereitelungshandlung zu einer „um geraume Zeit“ verspäteten Bestrafung des Vortäters geführt hat (vgl. Bundesgerichtshof, 1994). Allerdings dürften diejenigen Fallgestaltungen überwiegen, in denen angesichts des unterlassenen Einschreitens erst gar kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. In diesen Fällen besteht unabhängig vom Tatnachweis innerhalb einer gerichtlichen Hauptverhandlung jedenfalls ein Anfangsverdacht dahingehend, dass sich die Verzögerung bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens auch auf das weitere Verfahren auswirkt und zu einer verzögerten Bestrafung des Vortäters führt.

Aber auch wer sich innerhalb der in der Rechtsprechung vertretenen Zeitgrenze von zehn Tagen bis drei Wochen bewegt, wird wenig Raum zu einer unbefangenen Abwägung und Reflexion haben. Stets besteht das Risiko, dass ihre:seine Mitteilung gegenüber Dienstvorgesetzten oder Staatsanwaltschaft verspätet kommt, weil die Strafverfolgungsbehörden bereits auf anderem Wege Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt haben. Im ungünstigsten Fall wird man der:dem Beamt:in vorhalten, nur unter

der drohenden Entdeckung eigener Untätigkeit gehandelt, von vornherein eine Verzögerung über „geraume Zeit“ zumindest billigend in Kauf genommen und somit eine versuchte Strafvereitelung im Amt begangen zu haben.

V. Sanktionsandrohungen als Hemmnis auf dem Weg zu einer positiven Fehlerkultur

Das Legalitätsprinzip und die Strafvorschrift der Strafvereitelung im Amt verpflichten Polizeibeamt:innen dazu, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine durch Kolleg:innen begangene Straftat die für eine Verfolgung der Tat notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Angesichts der in Kapitel II. beschriebenen normativen Logiken innerhalb der polizeilichen Organisationskultur kann die Rechtspflicht, mutmaßliche und von Kolleg:innen begangene Straftaten zur Anzeige zu bringen, zu einem praktisch schwer auflösbaren Konflikt führen. Wird die Straftat einer:ines Kolleg:in gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, dann verhält sich die:der handelnde Beamt:in im strafrechtlichen Sinne normkonform, fällt aber innerhalb der Dienstgruppe negativ durch Verstoß gegen den *blue code of silence* auf. Wird auf eine Strafanzeige verzichtet, verschiebt sich der Normbruch. Durch die Solidarisierung mit der:dem Kolleg:in werden informelle Normen eingehalten, zugleich wird jedoch die Sanktionierung verhindert. Sofern die Straftat auf andere Weise aufgedeckt wird, etwa durch zufälliges Auffinden von Beweismitteln oder indem Bürger:innen Anzeige erstatten, sieht sich der:die schweigende Beamt:in einem möglichen Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt ausgesetzt.

Aus einer rein juristisch geprägten Perspektive heraus lässt sich argumentieren, dass Polizeibeamt:innen an Gesetz und Recht gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG) und daher die in der Strafprozessordnung verankerte Verfolgungspflicht ohne Rücksicht auf die strukturellen und normativen Einflüsse innerhalb der Polizeiorganisation umsetzen müssen. Diese Argumentation überzeugt in Fallgestaltungen, in denen es um gravierende und zielgerichtete Verstöße gegen Strafnormen geht, zum Beispiel die Misshandlung von Personen in Gewahrsamseinrichtungen oder besonders brutale Formen der Gewaltausübung. Wer sich in diesen Fällen mit Kolleg:innen solidarisiert, verkennt die Schutzpflicht der Polizei auch und gerade für Personen, die von polizeilichen Eingriffsmaßnahmen betroffen sind und ein etwaiges Untätigbleiben kann dann nur als bewusste Missachtung des Legalitätsprinzips gedeutet werden. In diesen

und in ähnlich gelagerten Fällen bleibt daher kein Handlungsspielraum und von Police Bystandern ist zu verlangen, den Vorfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

In anderen Fallkonstellationen greift der uneingeschränkte Hinweis auf das Legalitätsprinzip unseres Erachtens jedoch zu kurz. Dies betrifft insbesondere die Fälle der situativen Grenzüberschreitungen in alltäglichen Einsatzsituationen, in denen eine dem Grunde nach rechtmäßige polizeiliche Maßnahme durch die Art und Weise ihrer Durchführung den Anfangsverdacht einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) hervorruft. Zu nennen sind hier die nicht mehr verhältnismäßige Anwendung unmittelbaren Zwangs, der Einsatz nicht gebotener Blendschläge, das Verteilen von „Ordnungsschellen“, die Ausübung von Nervendrucktechniken bzw. Schmerzgriffen sowie der noch nicht erforderliche Gebrauch von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt (Schlagstock oder Pfefferspray). Auch die wiederkehrende Verwicklung von so genannten Widerstandsbeamt:innen in körperlichen Auseinandersetzungen mit Bürger:innen ist in diesem Zusammenhang zu nennen. In diesen Fallgestaltungen ist es selbst für Jurist:innen teilweise nicht einfach, die rechtmäßige von der unrechtmäßigen und damit strafrechtlich relevanten Gewaltanwendung zu trennen.¹ Von Beamt:innen, welche ambivalentes und möglicherweise strafbares Verhalten in ihren Dienstgruppen wahrnehmen, kann daher nicht in jedem Fall erwartet werden, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zu erwarten und im Sinne einer positiven Fehlerkultur zu verlangen ist aber, dass diese Beamt:innen ihre Beobachtungen reflektieren, sich Klarheit über die weiteren konkreten Schritte verschaffen und im erweiterten Kolleg:innenkreis um Solidarität und Rückhalt für den Fall einer etwaigen Anzeigeerstattung ersuchen. Gerade an diese Beamt:innen richten sich die zunehmend etablierten Angebote der Supervision und der kollegialen Beratung, die eine reflexive und kritische Auseinandersetzung mit beruflichen Praktiken ermöglichen sollen (vgl. Schmidt & Howe, 2023). Auch existieren niedrigschwellige Meldesysteme

¹ Eindeutig rechtswidrig und als Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) zu klassifizieren ist das Verteilen von „Ordnungsschellen“. Auch Nervendrucktechniken sind nach unserer Auffassung nicht vom Polizeirecht gedeckt und daher rechtswidrig (vgl. Espín Grau & Singelstein, 2023). Man wird daher bei diesen und sicher auch bei den übrigen hier genannten Beispielen darüber streiten können, ob sie lediglich als situative Grenzüberschreitung oder doch als eklatanter Machtmissbrauch, welcher eine strafrechtliche Ahndung erfordert, einzuordnen sind. Für die hier relevante Fragestellung erscheint dies von nachrangiger Bedeutung, da es jedenfalls unstrittig sein dürfte, dass es *überhaupt* Fälle der situativen Grenzüberschreitung gibt, in denen der unnachgiebige Ruf nach dem Legalitätsprinzip und der Sanktionierung der:des grenzüberschreitenden Beamt:in nicht zweckdienlich ist.

außerhalb der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Beispielsweise sind in mittlerweile der Hälfte der Bundesländer parlamentarische Polizeibeauftragte eingeführt worden, an die sich neben Bürger:innen auch Polizeiangehörige mit Hinweisen auf mutmaßliches Fehlverhalten wenden können (vgl. Ruch, 2024). Zudem ist am 2. Juli 2023 das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Polizeibehörden sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten, an die sich Beamt:innen mit Hinweisen auf Straftaten oder andere Verstöße in ihrem Arbeitsumfeld wenden können. Zugleich normiert das Gesetz eine Schutzpflicht für hinweisgebende Personen vor Repressalien aus Anlass der Offenlegung des Verstoßes (vgl. den Beitrag von Kuttler & Rabe in diesem Band).

Das Legalitätsprinzip und die damit verknüpfte Sanktionsandrohung des Strafvereitelungsparagraphen steht einem reflektierten Umgang mit polizeilichem Fehlverhalten jedoch im Wege. Selbst wenn Beamt:innen Angebote der Supervision oder Reflexion nutzen und anschließend ihre Wahrnehmungen gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft anzeigen, haben sie die gerichtliche Sanktionierung unter Umständen bereits um den von der Rechtsprechung als relevant angesehenen Zeitraum von zehn Tagen bis drei Wochen verzögert und sich damit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen strafbar gemacht. In letzter Konsequenz muss sich angesichts dieser Rechtslage jede:r Beamt:in fragen, ob sie:er Reflexions- und Supervisionsangebote überhaupt wahrnehmen sollte. Sobald Kolleg:innen dort von mutmaßlichen Straftaten berichten, sind selbst die übrigen Teilnehmer:innen auf Grund des Legalitätsprinzips verpflichtet, den Vorfall gegenüber Dienstvorgesetzten oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen oder selbst im Rahmen des ersten Zugriffs tätig zu werden.

Will man dem Legalitätsprinzip auch im Bereich des polizeilichen Fehlverhaltens zur Geltung verhelfen und gleichzeitig den Weg zu einer konstruktiven polizeilichen Fehlerkultur weiter ausbauen, muss das Hin-und-her-gerissen-Sein zwischen den Einflüssen formeller und informeller Normen auch bei der Auslegung und Anwendung des Strafvereitelungsparagraphen berücksichtigt werden. Anzuerkennen ist daher, dass für ein entschlossenes Tätigwerden innerhalb der von der Rechtsprechung präferierten zehntägigen bis dreiwöchigen Frist oftmals kein Raum besteht. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass es angesichts der gegenwärtigen weiten Auslegung des Tatbestands der Strafvereitelung für Police Bystander vorzugswürdig sein kann, erlebtes Fehlverhalten überhaupt nicht zur Anzeige zu bringen, anstatt sich dem

strafrechtlichen Vorwurf auszusetzen, verspätet Mitteilung gemacht und damit gegen § 258a StGB verstoßen zu haben. Auf dem Weg zu einer positiven Fehlerkultur scheinen Sanktionsandrohungen somit nicht in jedem Fall der geeignete Weg zu sein, da sie im Extremfall dafür sorgen können, dass Reflexionsräume verschlossen werden und auf diese Weise eine klandestine Fehlerkultur gefördert wird.

VI. Schlussfolgerungen

Betrachtet man die in diesem Beitrag herausgestellten Befunde aus der Forschung zur *cop culture*, wird deutlich, welche große Anstrengung es für eine tendenziell vor Veränderungen zurückschreckenden Organisation wie der Polizei bedeutet, von einer Kultur des Schweigens zu einer Supervisions- und Reflexions-Kultur zu gelangen. Nicht minder komplexen Anforderungen sieht sich jede:r einzelne: Beamt:in ausgesetzt. Wer im Dienst strafwürdiges Fehlverhalten von Kolleg:innen beobachtet, ist nach der gegenwärtigen Anwendungspraxis des § 258a StGB verpflichtet, dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen, um auf diese Weise den etwaigen Vorwurf einer Strafreitelung im Amt auszuräumen. Unverzüglich bedeutet nach der ungünstigsten Lesart des Gesetzes einen Zeitraum von nur zehn Tagen, wodurch nahezu keine Möglichkeit eröffnet ist, die eigenen Wahrnehmungen zunächst zu sortieren und zu reflektieren, begründete Entscheidungen zu treffen und hierbei die möglichen sozialen Konsequenzen im dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnis zu Kolleg:innen und Dienstvorgesetzten zu berücksichtigen. Sobald der Zeitraum von zehn Tagen verstrichen ist, ist auch die spätere Mitteilung in vermeintlich geschützten Angeboten der Supervision oder Berufsrollenreflexion risikobehaftet, da sie in objektiver Hinsicht eine Verdachtslage wegen Strafreitelung im Amt durch Unterlassen schafft, der die anwesenden und dem Legalitätsprinzip unterliegenden Kolleg:innen prinzipiell nachgehen müssten.

Zur Stärkung der bislang erst im Entstehen befindlichen polizeilichen Fehlerkultur ist es aus unserer Sicht daher notwendig, sich der in diesem Beitrag behandelten Thematik der Strafreitelung im Amt mit besonderem Blick auf Police Bystander vertieft zu widmen. Die Organisation Polizei sendet mit Angeboten der Supervision und Berufsrollenreflexion ein wichtiges Signal in die eigenen Reihen hinein, indem sie zu erkennen gibt, dass die Aufarbeitung von Fehlverhalten gewünscht und zwingender Bestandteil polizeilicher Aus- und Fortbildung ist. Diese positive Entwicklung kann nicht ohne eine veränderte Anwendungspraxis des Strafreitelungsparagrafen gelingen.

Einer positiven und konstruktiven Fehlerkultur förderlich ist die von Teilen der strafrechtlichen Literatur favorisierte Auslegung des Tatbestandsmerkmals der gänzlichen Vereitelung der Bestrafung der:des Vortäter:in. Hiernach sollen aus dem Anwendungsbereich der Strafvereitelung solche Handlungen ausgeklammert werden, die lediglich zu einer Verzögerung auf Zeit führen (vgl. Dietmeier, 2020; Altenhain, 2023; Hoyer, 2019; Kargl, 2008). Diese Auslegung erscheint sachgerecht, weil es bei der bloßen Herbeiführung einer Ahndungsverzögerung an der für die Strafvereitelung typischen Solidarisierung mit der:dem Vortäter:in fehlt (vgl. Hoyer, 2019, § 258 Rn. 17). Auch ermöglicht es die Strafflosigkeit der zeitweisen Verzögerung des Strafverfahrens, unbefangen von Reflexions- und Supervisionsangeboten Gebrauch zu machen. Damit werden zunächst die Ambivalenzen anerkannt, denen sich Police Bystander innerhalb der Polizeiorganisation ausgesetzt sehen und ihnen wird Solidarität und Unterstützung signalisiert, anstatt sie zuvorderst mit dem sanktionsbewehrten Druckmittel des Legalitätsprinzips zu konfrontieren. Zugleich kann das Potential von Police Bystandern genutzt werden, indem das von ihnen wahrgenommene Fehlverhalten in den Kontext der Polizeiorganisation und der in ihr verkörperten gesetzlichen und außergesetzlichen Normen und Werte eingeordnet werden kann. Dies wiederum eröffnet Wege zu strukturellen Veränderungen und leistet damit letztlich einen Beitrag zu einer konstruktiven Fehlerkultur innerhalb der Polizei.

Literatur

Albrecht, F. (2016). Anmerkung zum Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 12.04.2016, (255 Ds) 253 Js 596/15 (19/15). *jurisPR-StrafR 22/2016, Anm. 4.*

Altenhain, K. (2023). Kommentierung zu § 258 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann, H-U. Paeffgen, & F. Saliger (Hrsg.). *Strafgesetzbuch* (6. Aufl.). Nomos.

Barthel, C. & Puglisi, C. (2022). *Sexualität und Macht in der Polizei. Eine multiperspektivische Fallanalyse*. Springer.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur: Routinen, Rituale, Reflexionen: Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Springer.

Behrendes, U. (2002). Bauernopfer? Zukünftiger Minister? Alibi? *UNBEQUEM Nr. 49*, 12–16. <https://www.polizei-newsletter.de/documents/Interviewausunbequem.pdf>

Bermúdez, P. (2023). *Prozessbeginn am Landgericht im Fall des getöteten 16-jährigen Mouhamed Lamine Dramé*. Nordstadtblogger.

<https://www.nordstadtblogger.de/prozessbeginn-am-landgericht-im-fall-des-getoeteten-16-jaehrigen-mouhamed-lamine-drame>

Bittner, E. (1970), *The Functions of the Police in Modern Society*. Oenschlager.

Boeger, A. & Lüdmann, M. (2023). *Psychologie für Erziehungswissenschaften und soziale Arbeit*. Springer.

Bundesgerichtshof (1994). *Urteil vom 21.12.1994. 2 StR 455/94*.

Chan, J. B. L. (2003). *Fair cop: Learning the Art of Policing*. University of Toronto Press.

Cramer, S. (2021). Kommentierung zu § 285a StGB. In: V. Erb & J. Schäfer. *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 4: §§ 185-262 (30. Aufl.)*. C.H. Beck.

Dietmeier, F. (2020). Kommentierung zu § 258 StGB. In: H. Matt, & J. Renzikowski (Hrsg.). *Strafgesetzbuch. Kommentar (2. Aufl.)*. Verlag Franz Vahlen.

von Dobrowolski, O. (2022). „Ich kämpfe für eine bessere Polizei“ – #Better Police. S. Fischer.

Espín Grau, H. & Singelstein, T. (2023, 20. Juli). *Schmerzgriffe als Technik in der polizeilichen Praxis*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/schmerzgriffe-als-technik-in-der-polizeilichen-praxis>

Feltes, T. & Punch, M. (2005). Good People, Dirty Work? Wie die Polizei die Wissenschaft und Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 88(1), 26–45. <https://doi.org/10.1515/mks-2005-0005>

Fischer, T. (2024). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (71. Aufl.)*. C.H. Beck.

Geppert, K. (1982). Das Legalitätsprinzip. *Jura* 4, 139–151.

Hecker, B. (2019). Kommentierung zu 258 StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Begr.). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. C.H. Beck.

Hof, C. (2015). Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO? *Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)*, 16(7), 277–286.

Hoyer, A. (2019). Kommentierung zu § 258 StGB. In J. Wolter & A. Hoyer (Hrsg.). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (9. Aufl.)*. Carl Heymanns Verlag.

Kammergericht (1998). *Beschluss vom 12.11.1987. 1 AR 1105/87, 4 Ars 45/87*.

Kargl, W. (2008). Das Unrecht der Strafvereitelung – insbesondere zu den strafrechtlichen Grenzen der Strafverteidigung. In: R. Michalke, W. Köberer, J. Pauly, & S. Kirsch (Hrsg.). *Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008* (S. 235–254). De Gruyter.

Karnowski, S. (2023, 2. Mai). Ex-Officer Tou Thao Convicted of Aiding George Floyd's Killing. NBC Chicago. <https://www.nbcchicago.com/news/national-international/ex-officer-tou-thao-convicted-of-aiding-george-floyds-killing/3132041>

Kaufman, Z. (2023). Police Policing Police. *George Washington Law Review* 91(2), 353-445. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4119580>

Laubenthal, K. (2019). Strafvereitelung im Amt und das Strafbarkeitsrisiko von Polizeibeamten. In: E. Hilgendorf (Hrsg.). *Solidarität, Subsidiarität und Freiheit: Festgabe zum 80. Geburtstag von Franz-Ludwig Knemeyer* (S. 91–104). Ergon.

Levenson, E. & Kirkos, B. (2022, 27. Juli). *Two ex-officers who restrained George Floyd sentenced to 3 years and 3.5 years in federal prison*. CNN. <https://www.cnn.com/2022/07/27/us/tou-thao-kueng-george-floyd-sentence>

Oberlandesgericht Stuttgart (1976). *Urteil vom 17. 5. 1976*. 3 Ss (3) 674/75.

Ohlemacher, T. (1999). Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Bestandsaufnahme. KFN Forschungsberichte Nr. 75. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Pelfrey, W. (2023). Sergeant Coffee needs you: Evaluation of a Police Officer Bystander Intervention Program. *Police Quarterly* 0(0). <https://doi.org/10.1177/10986111231218435>

Ruch, A. (2024). Polizeibeauftragte und die Notwendigkeit effektiver Kontrolle der Polizei. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.). *Empirische Polizeiforschung XV. Polizei und Forschung: Stillstand oder Fortschritt?* Verlag für Polizeiwissenschaft.

Ruhmannseder, F. (2023). Kommentierung zu § 258 StGB. In B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.). *BeckOK StGB (59. Edition)*. C.H. Beck.

Schmidt, Sandra & Howe, C. (2023). Die Berliner Polizeistudie: mögliche Implikationen und Handlungsempfehlungen. *Die Polizei* 114(8), 267–273.

Schmidt, Stephanie (2022). *Affekt und Polizei: Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit*. transcript.

Sluiter, G. (2020, 22. Juni). *George Floyd, Mitch Henriquez and criminal liability for police bystanders*. rethinkinglic.org. <https://rethinkingslic.org/blog/criminal-law/72-george-floyd-mitch-henriquez-and-criminal-liability-for-police-bystanders>

Theune, L. (2020). *Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren*. Nomos.

ZEIT ONLINE (2020, 7. Juni). *Zehntausende Menschen protestieren deutschlandweit gegen Rassismus*. ZEIT ONLINE.
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-06/demonstration-anti-rassismus-polizeigewalt-deutschland-protest-black-lives-matter>